

tigte Exzerptsammlung mit klarer inhaltlicher Tendenz zu betrachten sind²⁸.

Die insgesamt 17 Kapitel sind durchgängig inskribiert und mehrheitlich auch aussagekräftig rubriziert (immer in Capitalis rustica), so daß eine präzise Zuordnung der Exzerpte von diesen Informationen ihren Ausgang nehmen kann²⁹.

Als Charakteristikum der Inskriptionen ist festzuhalten, daß die falschen Päpste in eine jeweils auf Petrus bezogene Reihenfolge gebracht werden: *EX EPISTOLA CLEMENTIS PRIMA, QUI FUIT QUARTUS POST PETRUM* (c. <1>); *EX EPISTOLA ANACLETI PAPAE PRIMA, QUI FUIT QUINTUS POST PETRUM* (c. <2>); *EX EPISTOLA SECUNDA EUARISTI PAPAE, QUI FUIT SEXTUS POST PETRUM* (c. <6>) usw. Dieses Zuordnungsprinzip wird bis zum Schluß des Fragments durchgehalten: *EX EPISTOLA ZEPHERINI PAPAE, QUI FUIT SEXTUS X^{mus} POST PETRUM* (c. <17>). Aus den Falschen Dekretalen, ganz gleich welcher Textklasse, stammen die Ordnungszahlen in den Inskriptionen nicht. Sie sind offensichtlich auf denjenigen zurückzuführen, der die Exzerpte zu einer eigenständigen Sammlung gruppierte³⁰. In dieser Hinsicht gibt es höchst auffällige Parallelen: Sowohl der sogenannte Pittaciolus Bischof Hinkmars von Laon als auch dessen singular überlieferte *Collectio ex epistolis Romanorum pontificum* (Cod. Paris lat. 5095) verfahren nach demselben System, das den falschen Päpsten die jeweilige Ordinalzahl *POST PETRUM* zuweist. Hier liegt der Schlüssel für die historische Kontextualisierung des Berner Fragments³¹. Am besten lassen sich die Analogien an einem bei Inskription und Textumfang (nahezu) identischen Beispiel demonstrieren:

28) Eine katalogartige Spezifizierung der Texte erübrigt sich an dieser Stelle, da unten S. 39-54 eine editio princeps mit entsprechenden Nachweisen geboten wird.

29) Zu vergleichen ist wiederum die Edition unten.

30) Der Variantenapparat der Internet-Edition von Karl-Georg SCHON (<http://www.pseudoisidor.mgh.de>) kennt keine derartigen Zuweisungen der falschen Päpste. Auch Pseudo-Remedius, als eine frühe Exzerptsammlung aus den Falschen Dekretalen, kommt als Vorlage nicht in Frage, wie der Edition von Herwig JOHN, *Collectio canonum Remedio Curiensi episcopo perperam ascripta* (Monumenta Iuris Canonici, Series B, Corpus Collectionum 2, 1976) zu entnehmen ist.

31) Näheres unten S. 33-35.